

Haus der Kinder St. Michael
Pestalozzistrasse 8
85080 Gaimersheim
Telefon: 08458/2170
kinderhaus.st.michael.gaimersheim@bistum-eichstaett.de
Leitung: Herr Michael Hackner
ständige Stellvertretung: Michaela Metzger



Kinderschutzkonzept

Träger der Einrichtung:

Katholische Pfarrkirchenstiftung Gaimersheim

Inhalt

1. Einleitung	3
2. Theoretische und rechtliche Grundlagen	4
3. Risikoanalyse und Gefährdungsbeurteilung	8
4. Prävention	13
4.1. Personalmanagement.....	13
4.1.1. Personalauswahl und Personalentwicklung	13
4.1.2. Personalführung und Personalentwicklung.....	14
4.1.3. Verhaltenskodex	15
4.1.4. Fort- und Weiterbildung.....	16
4.2. (Sexual-) Pädagogisches Konzept.....	16
4.3. Partizipation und Beschwerdemanagement.....	16
4.3.1. Kinder.....	16
4.3.2. Eltern.....	17
4.3.3. Mitarbeiter:innen.....	18
4.4. Kooperation und Vernetzung.....	18
5. Intervention – Verfahren bei Kindeswohlgefährdungen	18
5.1. Interne Gefährdungen.....	19
5.1.1. Gefahr durch Mitarbeiter:innen	19
5.1.2. Gefahr unter Kindern	20
5.2. Externe Gefährdungen.....	21
6. Anlaufstellen und Ansprechpartner:innen.....	26
7. Regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung.....	28
8. Materialien und Vorlagen	28

1. Einleitung

Die Kindertageseinrichtung versteht sich als "Kompetenzort", der Kinder umfassend in ihrer Entwicklung stärkt und ihnen die dafür erforderlichen Freiräume bietet, in denen sie sich ausprobieren können.

Hier erleben sich die Kinder als Teil einer Gemeinschaft und erfahren Unterstützung von den Fachkräften, wenn ihre Gefühle und Grenzen verletzt werden. Die Kinder werden an Entscheidungen beteiligt und ermuntert ihre Wünsche einzubringen.

Die pädagogischen Fachkräfte sind wichtige Bezugspersonen in erster Linie für die Kinder und auch ihren Familien und stehen daher in besonderer Verantwortung zu handeln, falls sie Anzeichen erkennen, dass Kinder an anderen Orten Vernachlässigung und/oder Gewalt erleben. Die Kinder und Eltern sollen wissen, dass sie hier Hilfe und Unterstützung bekommen und sich den Fachkräften anvertrauen können.

Gleichzeitig muss die Kita selbst ein sicherer Ort für Kinder sein, der größtmöglichen Schutz vor jeder Form von Ausgrenzung, Vernachlässigung und Gewalt innerhalb der Einrichtung bietet. Da körperliche Nähe im pädagogischen Alltag einer Kita (Trösten, Wickeln, etc.) eine bedeutsame Rolle spielt, ist es wichtig, dass das Team u.a. einen professionellen Umgang mit Nähe und Distanz vereinbart, um keinen Raum für Missbrauch zu lassen!

Überall dort, wo Menschen zusammenkommen, kann es zu Fehlverhalten kommen, sei es aus Überforderung, Willkür oder Strategie.

Ein Kinderschutzkonzept hilft...

- die Rechte der Kinder im Blick zu behalten - insbesondere das Recht auf Schutz, Entwicklung und Beteiligung
- bei der Auseinandersetzung mit Macht und deren Missbrauch, sowie eine klare Position gegen jegliche Formen von Gewalt in der Kita zu entwickeln
- zu erkennen, ob Kinder Risiken ausgesetzt sind und schnelle Reaktionen zu aktivieren
- in Krisen handlungsfähig zu sein
- den pädagogischen Fachkräften bei Verdacht auf Grenzverletzungen und Gewalt, Handlungssicherheit zu geben

Jedes Kind hat das Recht auf Respekt, Förderung, Beteiligung und eine gewaltfreie Bildung und Erziehung. Körperliche und seelische Gewalt an Kindern ist alltäglich. Sie findet außerhalb der Kita und in der Kita statt. Deshalb ist es wichtig sich mit der potenziellen Gefahr von internen und externen Kindeswohlgefährdungen auseinanderzusetzen. Dieses institutionelle Schutzkonzept bietet einen Rahmen in Bezug auf mögliche Gefahren, Interventionen, Präventionen und dient als Verhaltensanleitung bei möglichen Gefahren der Kindeswohlgefährdungen.

In diesem Schutzkonzept sind mehrere Bausteine zum Schutz von Kindern vor psychischer, physischer und sexueller Gewalt zusammengefasst. Es werden sowohl interne, als auch externe Gefahren beleuchtet und mögliche Gefährdungspotentiale aus verschiedensten Perspektiven in den Blick genommen und bewusstgemacht (persönliche Ebenen, wie päd. Haltung und strukturelle Maßnahmen, z.B. Nutzung der Räume).

Das vorliegende Schutzkonzept dient dem Zweck der **mittleren Reichweite**, welches dem Ziel der intervenierenden, als auch präventiven Kinderschutz unterstützt. Rechtzeitige Hilfeleistung soll dem Wohl des Kindes entgegenwirken und eine Gefährdung dessen innerhalb unserer Einrichtung verhindern.

2. Theoretische und rechtliche Grundlagen

Zunächst ist es notwendig in diesem Abschnitt einige Begriffsbestimmungen festzulegen, um eine genauere Analyse der Notwendigkeit eines Schutzkonzeptes für Kinder darzustellen.

In der Gesellschaft kann nicht allgemeingültig bestimmt werden, was dem Wohl des Kindes entspricht und was Kinder schadet. Auffassungen zur Anwendung von körperlicher Gewalt in der Erziehung haben sich glücklicherweise in unserem Kulturkreis gewandelt. Laut einer Forsa-Umfrage aus dem Jahr 2011 geben noch immer rund die Hälfte der Eltern in Studien Ohrfeigen und den „Klaps auf den Po“ als „angemessene“ Erziehungsmethode an, trotz rechtlicher Verankerung eines Gewaltverbots im Jahr 2000.¹

Es gibt keine allgemeingültige Rechtsdefinition ab wann von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen ist, allerdings existieren verschiedenste Begriffsbestimmungen von Kindeswohl.

¹ <https://www.kurse.kita.bayern/course/view.php?id=102#section-5> (Zugriff: 23.11.2022)

Eine gut verständliche bietet beispielsweise die Arbeitsdefinition von Maywald (2009):

„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“²

Unter Bezugnahme der oben beschriebenen Arbeitsdefinition ist es notwendig eine kurze detaillierte Darstellung der Grundbedürfnisse bei Kindern darzustellen.

Folgende Grundbedürfnisse nach *Brazelton und Greenspan (2002)* finden sich untenstehend. In der Forschung finden sich allerdings verschiedenste Kategorisierungen.³

Was ist unter den Grundbedürfnissen von Kindern zu verstehen?

Bedürfnis nach beständigen liebevollen Beziehungen;

Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit und Sicherheit;

Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen;

Bedürfnis nach entwicklungsgerechten Erfahrungen;

Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen;

Bedürfnis nach stabilen und unterstützenden Gemeinschaften;

Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft für die Menschheit.

„Im Allgemeinen ist bei Kindern die Befriedigung der Grundbedürfnisse Voraussetzung dafür, dass sie sich körperlich, geistig und seelisch gut entwickeln und ihrem Alter entsprechende Fähigkeiten und Fertigkeiten entfalten und ausbauen können. **Werden die kindlichen Grundbedürfnisse ausreichend befriedigt, so können wir also in der Regel davon ausgehen, dass das Kindeswohl gesichert ist.**“⁴

Im letzten Schritt steht also die Frage, was für Kinder gefährdend ist, also der Begriff der Kindeswohlgefährdung. Dieser lässt sich ebenfalls nicht allgemeingültig festlegen und ist ähnlich schwer zu fassen. In der Praxis sollte immer eine individuelle Prüfung der gegebenen Situation erfolgen, ob und in welchem Umfang eine Kindeswohlgefährdung vorliegt.

² Maywald, Jörg: UN-Kinderrechtskonvention – Impulse für den Kinderschutz, IzKK-Nachrichten 2009 -1. Abrufbar unter: http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/IzKK-Nachrichten_09-1.pdf, S. 19, (Zugriff: 23.11.2022.)

³ Brazelton, T. Berry/Greenspan, Stanley I. (2002): Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern. Stuttgart

⁴ <https://www.kurse.kita.bayern/course/view.php?id=102#section-5> (zugriff: 23.11.2022)

Als für die Praxis in der Kita taugliche Definition erscheint folgende:

"Kindeswohlgefährdung ist ein das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen in Familien oder Institutionen, das zu nicht-zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und / oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann, was die Hilfe und eventuell das Eingreifen (...) im Interesse der Sicherung der Bedürfnisse und des Wohls eines Kindes notwendig machen kann."⁵

Konkretisiert können verschiedene Formen unterschieden werden:

- Seelische Gewalt
- Seelische Vernachlässigung
- Körperliche Gewalt
- Körperliche Vernachlässigung
- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht
- Sexualisierte Gewalt

Es gilt zwischen einer unbewussten, spontanen Grenzverletzung, welche in der Regel im Alltag korrigiert werden kann, und einer tatsächlichen Kindeswohlgefährdung zu differenzieren. Grenzverletzungen können dennoch erste Indizien für eine mögliche Gefährdung sein. Des Weiteren gibt es übergreifendes Verhalten, welches nicht zufällig oder aus Versehen geschieht, sondern Ausdruck einer bewussten Hinwegsetzung der Signale und Zeichen eines Kindes sein können/sind.

Schützende Gewalt, d.h. besteht die Gefahr für Leib und Leben eines/einer Anderen, sollte unbedingt körperlich eingeschritten werden.

Folgende Formen stellen eine solche Form dar:

1. **Körperliche Unversehrtheit von Fachkräften oder Kindern bedroht ist**
2. **Psychische Unversehrtheit von Fachkräften oder Kindern bedroht ist**
3. **Gesundheit der Kinder bedroht ist**
4. **Aufsichtspflicht bedroht ist**

Eine Definition nach Rosenberg (2016, S.177) besagt, „das Ziel der beschützenden Anwendung von

⁵ Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen. Hg. Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V. Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V., Berlin 2009, 11. überarbeitete und erweiterte Auflage <https://www.kinderschutz-zentrum-berlin.de/sites/default/files/2021-12/kszb-kindeswohlgefaehrung-erkennen-und-helfen.pdf> (Zugriff: 23.11.2022)

Macht ist einzig zu schützen – weder zu bestrafen noch zu beschuldigen oder zu verurteilen.“⁶

„Von welcher Haltung das Einschreiten begleitet wird, vom Schutzgedanken oder einem strafenden Gedanken, ist ganz entscheidend für die Wirkung der Handlung“⁷

Der Schutzgedanke muss also im Vordergrund stehen.

In Bezug auf den Kinderschutz gibt es eine Vielzahl gesetzlicher Grundlagen, welche im unteren Schaubild im Allgemeinen dargestellt werden:⁸

International	Bundesebene	Landesebene
UN-Kinderrechtskonvention	Grundgesetz (GG) Artikel 1 und 2	BayKiBiG Art. 9b Kinderschutz
UN-Behindertenrechtskonvention	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1631 Abs.2	§1 AVBayKiBiG Allgemeine Grundsätze für die individuelle Bildungsbegleitung
EU-Grundrechtecharta	Sozialgesetzbuch VIII	
	Strafgesetzbuch (StGB)	

Die rechtlichen Grundlagen erstrecken sich, wie im Schaubild dargestellt, auf verschiedene Ebenen. Die UN-Kinderrechtskonvention enthält Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte, welche in den Artikeln 2,3,6,12 zusammengefasst sind. Artikel 19, Abs.1 (uneingeschränktes Gewaltverbot) und Artikel 34 (Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch) erweitern diese rechtliche Grundlage.

Die EU-Grundrechtecharta greift seit 2009 und enthält in, Art. 24, Abs. 1-3, eigene Kinderrechte. Das Grundgesetz regelt in den Artikeln 1 und 2 das sogenannte staatliche Wächteramt.

⁶

⁷ Hohmann, Wedewardt 2021, S. 155

⁸ <https://www.kurse.kita.bayern/course/view.php?id=102#section-6> (Zugriff: 23.11.2022)

Das Bürgerliche Gesetzbuch fasst unter §1631 Abs. 2, das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung zusammen.

Im SGB VIII und im BayKiBiG mit AVBayKiBiG ist der Kinderschutz in mehreren Paragraphen verankert.

- § 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII Auftrag der Jugendhilfe - Kinder vor Gefahren für ihr Wohl schützen
- §8a SGB VIII Anzeigepflicht für Kindeswohlgefährdung
- § 9b BayKiBiG Pflicht zur Gefährdungsbeurteilung und hinzuziehen einer ISEF
- § 8b SGB VIII ISEF + Kita hat Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung eines Schutzkonzeptes und der Umsetzung der Beteiligungsrechte
- § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII sieht vor, dass das Kindeswohl in der Einrichtung durch die Entwicklung, Anwendung und
- §47 SGB VIII Meldepflicht von möglichen Gefährdungssituationen
- § 1 Abs. 3 AVBayKiBiG Allgemeine Grundsätze zur individuellen Bildungsbegleitung, Individualität, Resilienz, Inklusion
- § 48 SGB VIII Tätigkeitsausschluss
- §72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

3. Risikoanalyse und Gefährdungsbeurteilung

Ziel dieses Abschnitts ist es Schwachstellen und Gefährdungsmöglichkeiten in der eigenen Einrichtung festzustellen. Es werden mögliche im Alltag auftretende Risiken aufgelistet und dadurch ein präventiver Blick auf die verschiedensten Risikobereiche (z.B. Räume, Handlungsabläufe, Verhaltensweisen einzelner Mitarbeiter:innen) geworfen.

Folgende mögliche Risikobereiche unserer Einrichtung sind dabei näher zu beleuchten:

- Team (z.B. Teamklima, Konfliktmanagement im Team)
- Räumliche Situation der Einrichtung innen und außen (z.B. Sicherheitskonzept im Garten, Schutzmaßnahmen für besonders vulnerable Kinder, etwa unter drei Jahren oder mit Behinderung)
- Kinder (z.B. Grenzverletzungen unter Kindern, Umgang mit Konflikten, Diskriminierungstendenzen, Mobbing)
- Familien (z.B. Hinweise auf Vernachlässigung von Kindern in der Familie)
- Externe Personen (z.B. Praktikant:innen, Fachdienste, hauswirtschaftliches Personal, Ehrenamtliche etc.).

Untenstehend werden die einzelnen Risikobereiche aufgelistet und näher beleuchtet:

Räumlichkeiten:

Alle Funktionsräume (Kreativraum, Turnhalle etc.) des Hauses verfügen über sogenannte Glasdurchsicht an den Türen, sodass eine ständige Sicht in verschiedene Räume möglich ist. Der Ruheraum des Kindergartens hat keine Fensterfront, wird allerdings nur mit offener Tür oder im Vier-Augen-Prinzip benutzt.

Der Essensraum wird meist für Elterngespräche oder wenn, für gemeinsame Aktivitäten mit 4-Augen-Prinzip verwendet (mindestens zwei Fachkräfte).

Auch die Gruppenräume verfügen über diese Glasfront. Im Gruppenraum ist eine Schiebetür mit Glasdurchsicht vorhanden, welcher den Kinder Rückzugsmöglichkeit bietet, aber dennoch inaktive Beobachtung durch das pädagogische Personal gewährleistet. Der Garten hat kaum versteckte Ecken, sodass auch hier eine mögliche, fortlaufende Beobachtung und Aufsichtspflicht der Kinder gewährleistet ist. Allerdings verfügt er über jeweils, eigene Gruppeneingänge und Terrassen, welche ebenfalls keine versteckten Ecken hat und durch ständige Kontrolle durch das pädagogische Personal, kurzerhand einsehbar ist und Sicherheit für die Kinder garantiert.

Die Krippengruppe befindet sich in den Kellerräumen und alle Räume, Eingangsbereich und Gruppenraum sind ebenfalls mit einer Fensterfront ausgestattet. In den Räumlichkeiten der Krippe arbeiten mindestens eine Fachkraft und eine Ergänzungskraft. Selbst in Wickelsituationen wird versucht auf das Vier-Augen-Prinzip zu achten. Allerdings kann durch die Fensterfront eine grenzverletzende Situation sehr unwahrscheinlich entstehen. Es wird in der Krippe auf offene Türen und Transparenz geachtet, wenn sich eine pädagogische Kraft dennoch einmal in einer Einzelsituation befinden sollte.

Weitere Analyse, Überlegungen und Ausführungen werden fortwährend besprochen und angepasst.

Team:

Erziehungsstil und pädagogische Haltung

Der Führungsstil ist partizipatorisch und demokratisch. Offenheit, Freundlichkeit und Spaß an der Arbeit sind im Kindergarten von entscheidender Bedeutung, um allen Kindern gerecht zu werden. Dabei zählt vor allem die Akzeptanz von verschiedenen Verhaltensweisen. Jedes Kind ist einzigartig und verdient Zuwendung. Dies muss unabhängig davon sein, wie sich ein Kind verhält.

Personalschlüssel

Ein angepasster und ausgewogener Personalschlüssel ist einer der wichtigsten Faktoren, die zur Gesundheit und Zufriedenheit der Mitarbeiter:innen beitragen. Es wird angestrebt, den Personalschlüssel unter 10,0 zu halten.

Vertretungsregelungen und Pausenzeiten

Sofern es personell möglich ist, soll bei Personalausfall niemand in der Gruppe alleine arbeiten müssen. Im Notfall werden Notgruppen eingerichtet und Eltern gebeten, ihr Kind nach Möglichkeit zu Hause zu betreuen bis sich der personelle Engpass im Kindergarten wieder entspannt hat. Die Teammitglieder sind hilfsbereit und unterstützen sich gegenseitig. Die Leitung achtet darauf, dass Pausenzeiten eingehalten und somit mögliche Ruhephasen gegeben sind. Die Mitarbeiter:innen dürfen während ihrer Pause auch die Einrichtung verlassen, teilen dies zur eigenen Sicherheit (z.B. Wegunfall während der Pause) der Leitung mit und haben somit die Möglichkeit in der Pause zwischenzeitlichen Abstand zu gewinnen.

Belastbarkeit

Lärm, eine ungünstige Körperhaltung, Zeitdruck und Stress, sowie komplexerem Klientel sind einige der häufigsten Belastungsfaktoren und Stressoren für pädagogisches Personal im Kindergarten.

Um Belastungen jeglicher Art vorzubeugen, ist es wichtig, eigenen Bedürfnissen Ausdruck zu verleihen. Eine offene Kommunikation zwischen Erzieher:innen, Leitung und Träger ist hier besonders

wichtig. Bedürfnisse der Teammitglieder werden ernst genommen und ggfs., je nach möglichen personellen und strukturellen Ressourcen, in einem Mitarbeitergespräch thematisiert und aufgegriffen.

Teamklima

In einem Team geht es darum, dass alle Teammitglieder ihre individuellen Stärken einbringen und nach Möglichkeit im pädagogischen Alltag auch dementsprechend einsetzen können. Eine gelingende Teamentwicklung führt zu einem konstruktiven Teamgeist in der Kita. Eine positive Entwicklung in

der Kita entsteht durch gegenseitiges Vertrauen, einen offenen gemeinsamen Umgang sowie den gemeinsamen Einsatz für den Erfolg. Dieses Teamklima soll durch gemeinsame Aktivitäten während des Kindergartenjahres (z.B. Betriebsausflug, Weihnachtsfeiern, Reflexionsaustausch bei einem Dienstessen etc.) gefördert werden.

Konfliktmanagement im Team

In Bezug auf das eigene Konfliktverhalten und -erleben sollte es für jede Fachkraft von Interesse sein, sich mit der eigenen Biografie zu beschäftigen. Es ist hilfreich, hin und wieder die eigenen Einstellungen zu Konflikten und die erlebten Konfliktmuster zu reflektieren. Bevor es zur Lösung des Problems gehen kann, ist es wichtig zu klären, worum es eigentlich geht. Das vermeintliche Hauptproblem, welches auf den ersten Blick aufleuchtet, trifft den Kern häufig nicht. Ein Konflikt zeichnet sich meist durch viele Facetten aus und es gilt genau hinzusehen, damit nicht ein falsches Problem bearbeitet wird. Einem Konfliktfall liegen meist verschiedene Ursachen zu Grunde. **Deshalb wird ein Regelkatalog zum Konfliktmanagement im Team erarbeitet und eine mögliche präventive Vorgehensweise erörtert.**

Externe Personen:

Praktikant:innen

Praktikant:innen erhalten in unserer Einrichtung die Möglichkeit sich zu entwickeln, zu lernen und den Bereich der Kindertageseinrichtung näher kennen zu lernen. Um ihnen dies Möglichkeiten zu bieten, erhalten sie eine qualifizierte Praxisanleitung, welche den Praktikant:innen bei ihren Entwicklungsaufgaben unterstützend zur Seite steht. Dabei wird geachtet und beachtet, dass sie immer von einer Fachkraft begleitet werden und die Betreuung der Kinder nicht alleine übernehmen, aber nicht den Eindruck der ständigen Beobachtung und Kontrolle entwickeln. Fallen den pädagogischen Fachkräften vereinzelte unprofessionelle und inkompetente Verhaltensweisen auf, so werden diese mit den Praktikant:innen reflektiert und entwicklungsbezogen erörtert.

Hauswirtschaftliches Personal:

Dieses Personal unterliegt den gleichen Bewerbungs- und Mitarbeiterbedingungen, wie das pädagogische Personal. Mit der Ausnahme, das hauswirtschaftliche Personal nicht für die Betreuung, Pflege und Beaufsichtigung der Kinder eingesetzt wird. Lediglich, dem pädagogischen Personal mit hauswirtschaftlichen Tätigkeiten innerhalb der Gruppe unterstützend zur Seite steht.

Fachdienste:

In unserer Einrichtung arbeiten zwischenzeitlich externe Fachdienste z.B. Logopäd:innen, Ergotherapeut:innen. Diese kommen von unterschiedlichen Trägern, welche den gleichen rechtlichen Bedingungen bei der Einstellung von Mitarbeiter:innen (bspw. Führungszeugnis) unterliegen. Zudem finden mit den Vertretern der Fachdienste ständige Gespräche zwischen Einrichtungsleitung und pädagogischem Personal statt, sodass hierdurch auch mögliche Verdachtsmomente auffallen und erörtert werden könnten. Die Fachdienste arbeiten oftmals in der Gruppe (inklusive) oder ihnen werden Räumlichkeiten zugewiesen, welche durch Fensterfronten offen einsehbar sind. Zudem dürfen neben dem zu betreuenden Kind, in der Regel, weitere Kinder an der therapeutischen Sitzung teilnehmen. Hierdurch wird die Möglichkeit geschaffen, dass die Hürde, grenzverletzendes/übergriffiges Verhalten zu begehen, verringert wird.

Ehrenamtliche:

Auch diese Personalie unterliegt einer Bewerbungsphase und muss ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Sie sollen zukünftig über den Verhaltenskodex aufgeklärt werden und unterschreiben ebenso die Selbstverpflichtungserklärung. Sie sollen innerhalb der Gruppe inklusive arbeiten und falls notwendig, in offen einsehbaren Räumen arbeiten und bei personeller Ressource von einer Fach- oder Ergänzungskraft begleitet werden.

4. Prävention

Dieser Unterpunkt beleuchtet, einige Maßnahmen um unsere Kita zu einem möglichst sicheren Ort für die Kinder extern und intern zu gestalten.

4.1. Personalmanagement

In diesem Abschnitt wird die Vorgehensweise des Trägers und der Einrichtung von der Auswahl bis zum Management der Mitarbeiter beschrieben.

4.1.1. Personalauswahl und Personalentwicklung

Der Personalauswahl und Personalentwicklung stellen bei der Prävention von Gewalt einen wichtigen Baustein dar.

Nach der Bewerbung eines Mitarbeiters in unserer Einrichtung werden die Unterlagen im Vier-Augen-Prinzip (Leitung und Stellvertretung) einer kritischen, sachlichen und konstruktiven Prüfung unterzogen. Schon zu Beginn wird bei den Bewerbungsunterlagen versucht auf kritische Stellenwechsel, fehlende Zeugnisse oder massive Lücken im Lebenslauf zu achten. Sicherlich sind solche Hinweise lediglich Indizien und stellen noch keine Beweise auf unmittelbare Gewalteinwirkung gegenüber eines Dritten dar, trotzdem sind ein genaues Analysieren ein wichtiges Instrument.

Selbst ehrenamtliche Mitarbeiter:innen, freiwillige Praktikant:innen etc. richten eine Kurzbewerbung mit Lebenslauf an die Leitung und den Träger der Einrichtung.

Kommt es zu einem Bewerbungsgespräch werden Auffälligkeiten (z.B. ständiger Einrichtungswechsel) im Lebenslauf etc. während des Gesprächs nochmals durch konstruktiv, kritische Nachfrage erörtert oder fachliche und pädagogische Fragestellungen z.B. – „Was bedeutet für Sie professionelle Nähe und Distanz?“ - durch die Leitung und dessen Stellvertretung gestellt.

Im Bewerbungsgespräch unserer Einrichtung wird bereits auf folgende Aspekte hingewiesen:

- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses vor Unterzeichnung des Arbeitsvertrages
- Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung
- Berücksichtigung der arbeitsfeld- und einrichtungsspezifischen Regelungen und der Konzeption

Mit der Erstellung dieses Schutzkonzept wird folglich auch auf folgende Punkte und das Schutzkonzept während des Gesprächs hingewiesen:

- Evtl. Teilnahme an einer Präventionsschulung
- Hinweis auf das institutionelle Kinderschutzkonzept
- Erarbeitung eines Verhaltenskodex und Unterzeichnung

Entsprechend benannte Unterlagen werden den Bewerber:innen ausgehändigt oder mit den Unterlagen zum Arbeitsvertrag zugesendet.

Alle Bewerbungsgespräche finden immer im Vier-Augen-Prinzip statt und durch eine zusätzliche Kraft in der Personalabteilung (Pfarrsekretärin) wird eine weitere Meinung zum Eindruck der Bewerber:innen eingeholt.

Alle Mitarbeiter:innen durchlaufen eine Probezeit von sechs Monaten, bei der die fachliche und persönliche Kompetenz einer weiteren kritischen Prüfung unterzogen wird. Auffälligkeiten werden nach kurzer Analyse und Rücksprache durch Stellvertretung und Leitung und ggbf. unabhängiger Personen direkt angesprochen und erörtert. Bei möglichen Gefährdungspotenzialen wird das Arbeitsverhältnis noch während der Probezeit beendet. Das Führungszeugnis muss alle **fünf Jahre** aktualisiert und erneuert werden. Träger und Einrichtungsleitung verlieren diese Pflicht zur Einforderung nicht aus den Augen und weisen die einzelnen Mitarbeiter:innen rechtzeitig auf die Beantragung hin. Gibt es Unregelmäßigkeiten bei der Wiedervorlage werden sofort arbeitsrechtliche Konsequenzen gezogen.

4.1.2. Personalführung und Personalentwicklung

In unserer Einrichtung finden wiederkehrend verschiedenste Gespräche im Laufe des Jahres statt.

In Rahmen eines **Kritikgesprächs** sollen Mitarbeiter:innen frühzeitig auf grenzverletzendes Verhalten bzw. nicht einhalten des erarbeiteten Verhaltenskodex hingewiesen und präventiv aufmerksam gemacht werden, umso ihr Verhalten zu verbessern (hierbei wird selbstverständlich zwischen Grenzüberschreitung und tatsächlich, stattfindendem, übergreifigem Verhalten unterschieden).

Jährlich finden **Mitarbeitergespräche** in unserer Einrichtung statt. In diesen Mitarbeitergesprächen wird zukünftig die Prävention gegen jegliche Form von Gewalt sowie die fortlaufende Umsetzung eines Schutzkonzeptes thematisiert. Dabei geht es mit gezielten Fragestellungen z.B. „Wie geht es Ihnen mit den Kindern/Jugendlichen, welche Ihnen anvertraut sind?“, auch darum, herauszufinden, welche Stellung einzelne Mitarbeiter:innen im Team haben und ob es mögliche individuelle Belastungssituationen oder Stressoren gibt. Dadurch kann präventiv möglichen Gefahren entgegnet und unter Umständen an Entwicklungsaufgaben einzelner Mitarbeiter:innen und Resilienzförderung gearbeitet werden.

Ein weiteres Gespräch unserer Einrichtung ist das **Ressourcengespräch**. Der Kitaalltag erfordert tagtäglich eine hohe Auffassungsgabe und kann an Belastungsgrenzen gehen. Deshalb ist es auch für Mitarbeiter:innen, das Team wichtig, als Einrichtungsleitung und als Träger trotz aller Widrigkeiten eine wertschätzende und vertrauensvolle Atmosphäre zu schaffen. Den Mitarbeiter:innen kann mittels geeigneter Methoden (ob durch externe Partner:innen z.B. systemische Beratung, Supervision oder intern) eigene Ressourcen aufgezeigt und dadurch kompetenzorientiertes Verhalten erörtert und sichtbar gemacht werden.

4.1.3. Verhaltenskodex

Es gibt bereits logische, fachliche und sachbezogene Verhaltensmuster in unserer Einrichtung wie bspw. bedürfnisorientierte Pädagogik, partizipative Prozesse, anti-aggressives Verhalten u.a.

Eine Überarbeitung und Veränderung des Verhaltenskodex in unserer Einrichtung wird in einer gesonderten Teamsitzung erarbeitet und anhand eines sogenannten Regelkatalogs verschriftlicht und dokumentiert. Dieser Verhaltenskodex wird an Bewerber:innen ausgehändigt.

4.1.4. Fort- und Weiterbildung

Alle Mitarbeiter:innen erhalten während des Jahres die Möglichkeit an individuellen Fort- und Weiterbildungen teilzunehmen. Zusätzlich werden je nach Möglichkeit und Ressourcen, Teamfortbildungen im Rahmen der gegebenen rechtlichen Möglichkeiten angesetzt und somit weitere Fortbildungsmaßnahmen für **Alle** geschaffen. Diese sollen sich an den Interessen der Mitarbeiter:innen und den aktuellen Themen der Einrichtung orientieren (bspw. „Was bedeutet Grenzverletzung“ → Thema: Kinderschutz). Nach Möglichkeit werden auch Supervisionseinheiten geplant und durchgeführt, sofern es die Rahmenbedingung erlauben.

4.2. (Sexual-) Pädagogisches Konzept

Das pädagogische Konzept ist in der Konzeption des „Hauses für Kinder St. Michael“ niedergeschrieben und festgelegt. Es wird versucht dieses Konzept fortwährend im Abstand von mindestens zwei Jahren auf Richtigkeit zu überprüfen und nach Bedarf anzupassen. Der Umgang mit sexualisierter Gewalt unter Kindern, Mitarbeiter:innen oder externen Personen wird in einer Teamsitzung überarbeitet bzw. erarbeitet und nachfolgend an das Konzept als Anlage angehängt.

4.3. Partizipation und Beschwerdemanagement

Die nachfolgenden Ausführungen geben einen Überblick über eigene partizipative Methoden und mögliches Beschwerdemanagement, sowie Präventionsaufgaben unserer Einrichtung.

4.3.1. Kinder

Selbstbewusste Kinder, die sich wertgeschätzt fühlen und im Alltag Erfahrungen machen, dass ihre Wünsche und Vorstellungen wichtig und geachtet werden, sind besser vor Gefährdungen geschützt. Sie sind stärker als andere in der Lage, ihre persönlichen Grenzen einzufordern und bei Bedarf Hilfe zu holen. Die Persönlichkeit der Kinder zur Entfaltung zu bringen und zu unterstützen, ist nicht nur ein zentrales Bildungsziel gemäß Art. 29 Abs. 1 UN-Kinderrechtskonvention, sondern auch ein wichtiger Beitrag zur Gewaltprävention.

Deshalb ist es uns in unserer Einrichtung besonders wichtig, Kinder an Beteiligungsprozessen teilhaben zu lassen. Kinder müssen erleben, dass ihre Erfahrungen und von Bedeutung sind.

In unserer Kita gibt es in jeder Gruppe strukturierte Morgenkreise, indem die Kinder die Gelegenheit erhalten, ihre Meinungen zu äußern oder gemeinsame Regeln für die Gruppe zu erarbeiten.

In unserem Haus wird im Kindergarten und in der Krippe projektorientiert gearbeitet, umso eine weitere Grundlage für partizipative Prozesse zu bilden. Des Weiteren wird ein Kinderparlament und Kinderkonferenzen in unserer Einrichtung erarbeitet und geplant.

Ebenso werden Präventionsangebote, welche emotionale und soziale Kompetenzen fördern, wie Emotionswissen, Fähigkeit, Gefühle auszudrücken und zu regulieren, sowie die Kompetenz der Kinder, sich in einer Gruppe zu behaupten, mit anderen Kindern zu agieren und mit Konflikten legitim und gewaltfrei umzugehen. Es sollen in Regelmäßigkeit Themen zu Kinderrechten, Körperwahrnehmung, Emotionen/Gefühle und der Umgang mit Konflikten geschult und gefördert werden.

4.3.2. Eltern

Die Eltern haben die Gelegenheit über den jährlich, neu gewählten Elternbeirat Beschwerden, Fragen oder Wünsche an die Leitung heranzutragen. Selbstverständlich gibt es auch die Möglichkeit über den kurzen, unbürokratischen Weg direkt an die Leitung zu wenden. Des Weiteren finden jährliche, der Rechtsprechung des *AVBayKiBiG* gemäß, Elternbefragungen statt, bei der Wünsche der Eltern oder Anliegen wiederum Beachtung geschenkt wird. In den monatlich stattfindenden Elternbeiratsitzungen erhalten Eltern über den Elternbeirat die Gelegenheit, an möglichen partizipativen Prozessen teilzuhaben (bspw. Planungen von Festen und Veranstaltungen). Unter Umständen kann zu jeweiligen Themenbereichen auch eine Kurzumfrage eingeholt werden, umso die Repräsentativität eines Themas bei der Elternschaft zu erfragen. Eltern erhalten auch in Entwicklungsgesprächen ihrer Kinder, die Möglichkeit, Fragen an die pädagogische Fachkraft zu stellen. Kinder, die die Einrichtung verlassen, erhalten ein sogenanntes Abschlussgespräch.

Es wird fortlaufend an weiteren möglichen Beteiligungsverfahren der Eltern gearbeitet (z.B. sogenannte Elterninterviews oder Feedbackfragen nach Projekten mit den Kindern).

4.3.3. Mitarbeiter:innen

Mitarbeiter:innen erhalten über bereits genannte Mitarbeitergespräche und Teamsitzungen die Gelegenheit den Kitaalltag maßgeblich mitzugestalten. Den ohne die Beteiligung des pädagogischen Personals kann eine Kindertageseinrichtung nicht funktionieren. Es ist entscheidend, dass Mitarbeiter:innen die Gelegenheit erhalten, Entscheidungen kompetenzorientiert und teamfähig neue Projekte, Veranstaltungen o.a. mit zu planen und am Prozess beteiligt werden. Die Möglichkeit sogenannter anonymisierter Mitarbeiter:innenbefragungen kann diese partizipativ, demokratische Unternehmenskultur nachträglich positiv beeinflussen. **Träger und Leitung sind immer bemüht, weitere Möglichkeiten auszuschöpfen und zu erarbeiten.**

4.4. Kooperation und Vernetzung

Alle benannten Parteien werden eng miteinander vernetzt und gestalten den Alltag der Kindertageseinrichtungen mit ihren Ideen und Meinungsäußerungen mit. Den Parteien wird die Möglichkeit gelassen, sich an externe, unabhängige Beratungsstellen zu wenden. Mögliche weitere Beteiligungsverfahren - wie z.B. eine Zukunftswerkstatt zur Konzeptionsweiterentwicklung oder Wandzeitung zur Meinungsäußerung – soll nach Möglichkeit und gegebenen Rahmenbedingungen, Einzug in unsere Kindertageseinrichtung erhalten.

5. Intervention – Verfahren bei Kindeswohlgefährdungen

Es gibt verschiedenste, auftretende, gravierende Ereignisse, welche den normalen Alltag einer Kindertageseinrichtung massiv stören und folgeschwer beeinträchtigen und eine Gefahr für Leib und Leben darstellen kann. Diese Situationen stellen ungewöhnliche Stresssituationen dar, weshalb es wichtig ist, in solchen Momenten auf eine klare Vorgehensweise und Struktur zurückgreifen zu können und sich mit Handlungsabläufen auseinanderzusetzen.

Folgende Ereignisse können eine solche Situation darstellen:

- Schutzauftrag nach §8a SGB VIII Kindeswohlgefährdung
- Amoktaten / Amokandrohungen
- Brandschutz

Hinsichtlich des Schutzauftrages in Kindertageseinrichtungen besteht die Möglichkeit, dass es zu verschiedensten Gefährdungspotenzialen kommt. Die nachfolgenden Punkte erläutern die Vorgehensweise in Bezug auf diese Potentiale in unserer Einrichtung.

5.1. Interne Gefährdungen

Ziel des §8a SGB VIII ist es, die bestmögliche Entwicklung von Kindern zu unterstützen und sie vor Gefahren für das Wohl und ihre Entwicklung zu bewahren. Die Absätze 1 bis 3 beschreiben die Aufgaben und Arbeitsabläufe des Amtes für Familie und Soziales (Jugendamt).

Der Abs. 4 beinhaltet unter anderem das Vorgehen der Kindertageseinrichtung bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung eines betreuten Kindes. Die möglichen Gefahren und der Prozessablauf bei Verdachtsfällen soll in den untenstehenden Punkten in Bezug auf verschiedene Gefahren erläutert werden.

5.1.1. Gefahr durch Mitarbeiter:innen

Es kann durchaus vorkommen, dass eine Gefahr für das Kindeswohl auch von Mitarbeiter:innen ausgehen kann. Grundsätzlich sollte dabei insbesondere der Schutz des Kindes, aber auch der betroffenen Mitarbeiter:innen im Mittelpunkt stehen.

Wenn eine Gefahr durch Mitarbeiter:innen in unserer Einrichtung entsteht, werden von Träger und Vertreter:innen des Trägers, unabhängig der Einleitung und dem Ergebnis, mögliche Maßnahmen getroffen (z.B. arbeitsrechtlich), um das Wohl der Kinder zu schützen. Egal ob strafrechtlich relevant (z.B. sexuelle Übergriffe) oder unangemessene Pädagogik soll in unserer Kindertageseinrichtung nicht geduldet werden. Dabei gilt es zu erwähnen, dass hierbei zwischen

Grenzverletzung und tatsächlicher Übergriffigkeit, unterschieden werden muss. Gefährdungen, Handlungsabläufe, Prozessschritte und -ergebnisse werden in unserer Einrichtung von Einrichtungsleitung und Träger protokolliert und dokumentiert.

Sollte es zu einem Verhalten seitens der Mitarbeiter:innen gekommen sein, werden unprofessionelle Verhaltensweisen, damit sich dieses Fehlverhalten nicht wiederholt oder sogar verfestigt, konsequent behandelt. Welche Konsequenzen notwendig sind, wird immer sachbezogen und nach der Art und Intensität des Fehlverhaltens, individuell entschieden.

Nachfolgend finden sich einige, mögliche Reaktionen in unserer Einrichtung:

- Kollegiales Gespräch
- Beratung im Team
- Gespräch mit Leitung
- Evtl. Gespräch mit Eltern (je nach Fallanalyse)
- Externe Unterstützung (IseF)
- Arbeitsrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen

Jeder Fall sollte dabei individuell und klar strukturiert bearbeitet werden. Voreilige Entschlüsse und Verdächtigungen sollen dabei, auch zum Schutz der Mitarbeiter:innen, aber unter Beachtung des Kindeswohls, trotz allem möglichst vermieden werden.

In unserer Einrichtung sollen diesbezüglich (neben bereits vorhandener Handlungspläne, wie bspw. der Meldepflicht gemäß §47 SGB VIII) weitere Abläufe und Strukturen erarbeitet und gefestigt werden, etwa der Zusammensetzung multiprofessioneller Ansprechpartner, neben Leitung und Träger.

5.1.2. Gefahr unter Kindern

Auch unter Kindern kann es zu verschiedensten Konfliktpotentialen innerhalb der Einrichtung kommen. Hierbei steht auch immer das Wohl des betroffenen Kindes, als auch das der anderen Kinder innerhalb der Einrichtung im Vordergrund (Selbst- und Fremdgefährdung). In erster Linie sollte bei Gefährdungen durch Kinder im Rahmen der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Eltern agiert werden. Erst in letzter Instanz sollte von vertragsrechtlichen Möglichkeiten, Anspruch genommen werden. In Bezug auf mögliche Verletzungen zwischen Kindern werden in unserer Einrichtung präventive, pädagogische Maßnahmen erfüllt. Grenzverletzungen und Übergriffe unter Kindern können

durchaus symptomatisch geprägt sein. Hierbei sollten in erster Linie mögliche externe und interne Gefährdungen abgeklärt werden. Genaue administrative Prozesse (Beobachtungen und Dokumentation) wie unter Punkt 5.1.1 werden auch hier protokolliert.

Jeder Fall wird in diesem Punkt ebenfalls individuell und klar strukturiert bearbeitet (keine voreiligen Entschlüsse treffen, aber dennoch Nichtbeachtung vermeiden).

Weitere Möglichkeiten werden im Team immer wieder besprochen, überarbeitet und neu erarbeitet.

5.2. Externe Gefährdungen

Gefährdungen im sozialen Umfeld der Kinder (§8a SGB VIII)

Ziel des §8a SGB VIII ist es, die bestmögliche Entwicklung von Kindern zu unterstützen und sie vor Gefahren für ihr Wohl und ihre Entwicklung zu schützen. Werden der Einrichtung gewichtete Anhaltspunkte für eine Gefährdung des eine betreuten Kindes extern bekannt, so nimmt sie eine Gefährdungseinschätzung vor. Dabei wird auch eine insoweit erfahrene Fachkraft (IseF) herangezogen.

Wird der Kinderschutz nicht gefährdet, so werden die Eltern und situativ auch das Kind in die Gefährdungsabklärung mit einbezogen und es wird auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewiesen und hingewirkt. In Fällen, in denen eine Gefährdung nicht abgewendet werden kann, wird dem Rechtsanspruch genügend, das Amt für Familie und Jugend informiert und eingeschaltet. Unsere Einrichtung ist dabei stets bestrebt, präventiv und frühzeitig zu agieren, um mögliche Gefahren zu erkennen und den Eltern Unterstützungs- und Beratungsbedarf zu bieten, immer mit dem Ziel eine einvernehmliche Lösung zur Abwendung der Gefahr zu finden und die Erziehungskompetenz der Eltern zu stärken.

Mögliche Anhaltspunkte, die auf eine Kindeswohlgefährdung beim Kind hindeuten können, sind z.B.:

- Nicht plausible erklärbare sichtbare Verletzungen
- Körperliche und seelische Krankheitssymptome (Einnässen, Ängste...)
- Stark auffällige Verhaltensweisen (Apathie, Äußerungen des Kindes über Gewalt, Misshandlung)
- Sexuelle Gewalt
- Spezifische Familiensituationen (z.B. aufgrund psychischer Erkrankungen, Suchtabhängigkeit etc.)

Mögliche Anhaltspunkte, die auf eine Kindeswohlgefährdung extern hindeuten können, sind z.B.:

- Auffällige Interaktion zwischen Eltern und Kind (Beschimpfungen, Abwertungen etc.)
- Gewalttätigkeiten in der Familie
- Sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes
- Desolate Wohnsituation
- Familie in finanzieller bzw. materieller Notlage
- Erziehungsverhalten und Entwicklungsförderung durch die Eltern ist schädigend
- Soziale Isolierung der Familie

Folgende Punkte können auf eine mangelnde Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit hindeuten:

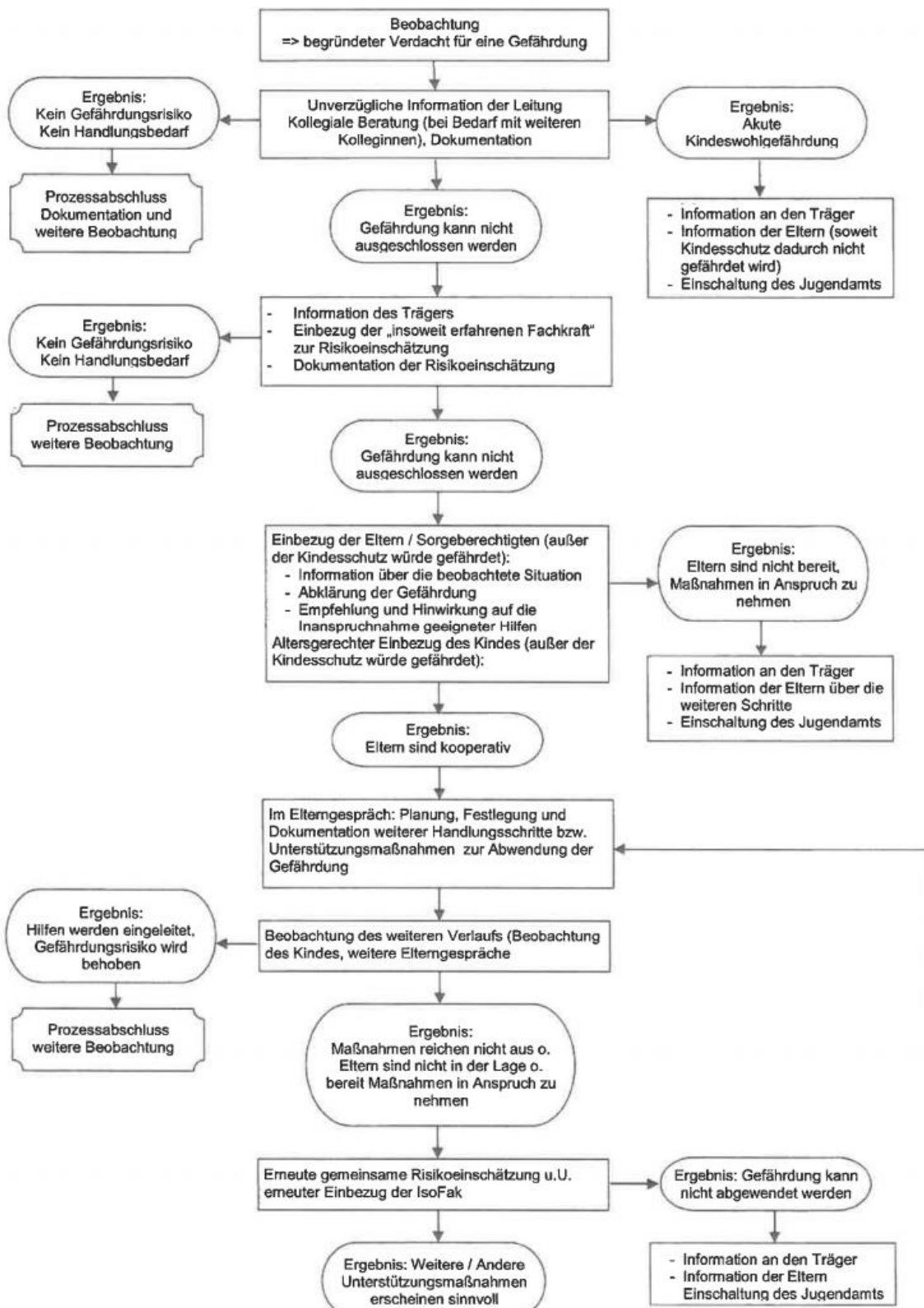
- Kindeswohlgefährdung ist durch Erziehungs- und Personensorgeberechtigte nicht abwendbar
- Fehlende Problemeinsicht
- Unzureichende Kooperationsbereitschaft
- Mangelnde Bereitschaft Hilfe anzunehmen
- Frühere Sorgerechtsfälle

In unserer Einrichtung werden bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung, nicht nur oben genannte Punkte in den Blick genommen, sondern Risikofaktoren (welche die Wahrscheinlichkeit einer Gefährdung erhöhen) und Schutzfaktoren (Kinder und Eltern in schwierigen Lebenslagen stärken, um Wahrscheinlichkeit zu vermindern) in den Blick genommen.

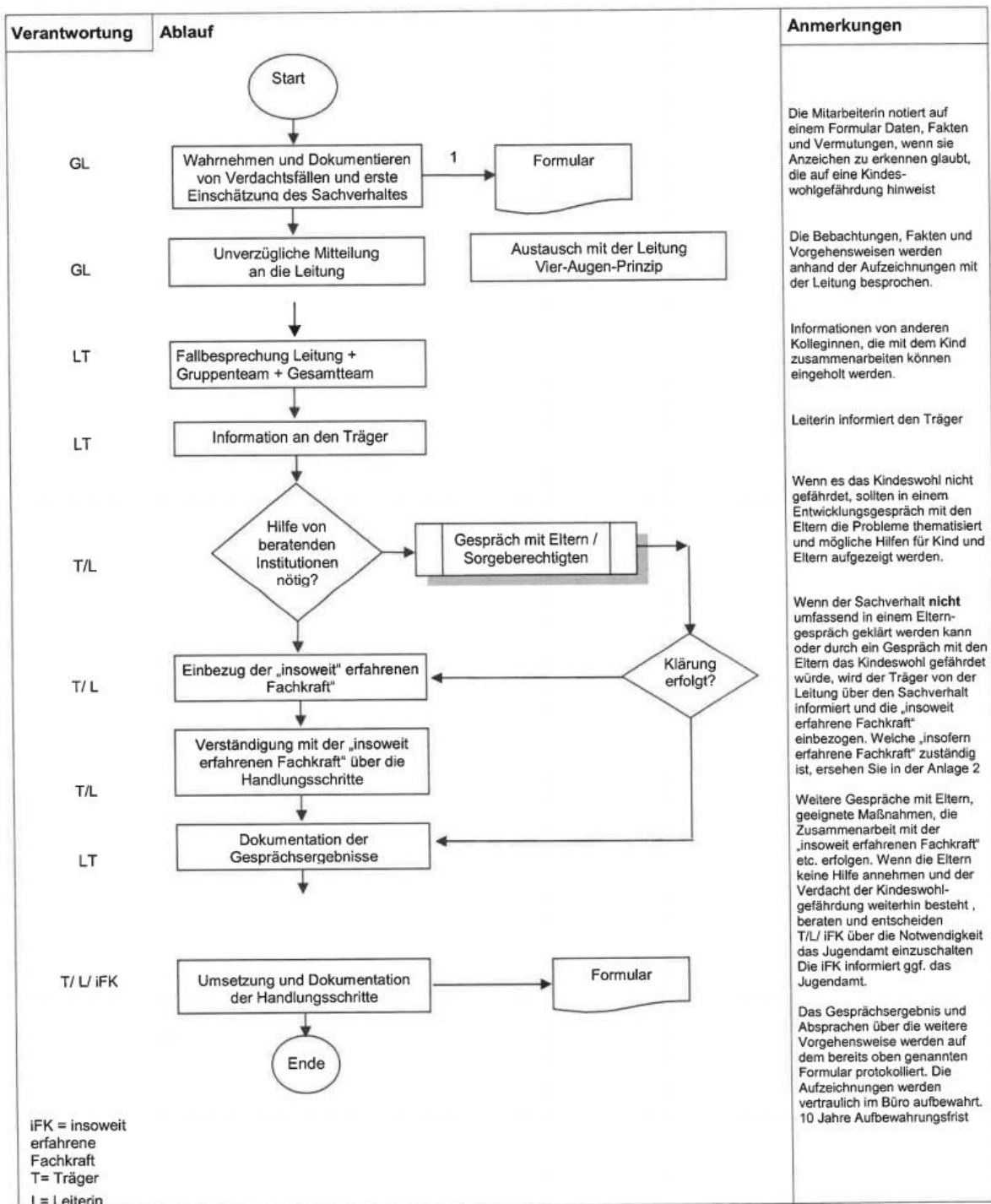
Jeder Fall wird auch in diesem Punkt individuell und klar strukturiert bearbeitet (keine voreiligen Entschlüsse treffen, aber dennoch Nichtbeachtung vermeiden).

Das untenstehenden Schaubilder und Anlagen zeigen, einen möglichen Prozessablauf und Prozessdokumentation in unserer Einrichtung um der Sicherstellung des Schutzauftrags nach §8a SGB VIII gerecht zu werden.

Prozessablauf - Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII



Handeln bei Kindeswohlgefährdung (Anlage 1)



Dokumentation (Anlage 4) (gemäß § 8a SGB VIII)

Name: _____
Vorname: _____
geb. am: _____
Adresse: _____

Datum	Beteiligte Fachkräfte	Verlauf:
		Weitere Schritte:

Datum	Beteiligte Fachkräfte	Verlauf
		Weitere Schritte:

¹ festgehalten sollten Beobachtungen/Anhaltspunkte/Einschätzung/Ergebnis/Maßnahmen/Absprachen

Datenschutz

Bei allen benannten Punkten soll in unserer Einrichtung versucht werden, den Schutz der persönlichen Daten zu beachten. Dieser findet aber seine Grenzen, wo elementare Interessen Dritter berührt sind. Das gilt in besondere Weise für den Kinderschutz. In §62 SGB VIII ist ausdrücklich festgelegt, dass zur Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach §8a Sozialdaten auch ohne Mitwirkung des Betroffenen erhoben werden dürfen. Das bedeutet, dass das Amt für Familie und Jugend in Fällen, in denen gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung vorliegen, bei unserer Einrichtung auch ohne vorherige Zustimmung der Eltern, Informationen, die das Kind betreffen, einholen kann oder die Einrichtung ohne Zustimmung das Amt für Familie und Jugend (Jugendamt) informieren kann. Unsere Einrichtung versucht dennoch, die Eltern nach Möglichkeit darüber in Kenntnis zu setzen, es sei denn das Kindeswohl wäre zusätzlich gefährdet.

6. Anlaufstellen und Ansprechpartner:innen

Das Wissen um Hilfs- und Beratungsangebote ist wesentlich für den professionellen Umgang und eine wichtige präventive Maßnahme. Sowohl Mitarbeiter:innen als auch Eltern – und altersgemäß auch Kinder – sollten über das Angebot an örtlichen Ansprechpartner:innen und Anlaufstellen für unterschiedliche Anlässe informiert werden.

Die Kontaktdaten werden für unterschiedliche Anlässe offen und schnell zugänglich (gut sichtbar) aufbewahrt.

Folgende Anlauf- und Beratungsstellen finden sich in unserer Einrichtung neben dem Austausch mit Träger und Einrichtungsleitung nach Möglichkeit mit folgenden Adressen wieder:

Haus der Kinder St. Michael
Pestalozzistrasse 8
85080 Gaimersheim
Telefon: 08458/2170
kinderhaus.st.michael.gaimersheim@bistum-eichstaett.de
Leitung: Herr Michael Hackner
ständige Stellvertretung: Michaela Metzger



Seelsorger im Bereich Kinderpastoral

Pfarrer Toni Schatz
Tel.: 08406 225
E-Mail: [boehmfeld\(at\)bistum-eichstaett\(dot\)de](mailto:boehmfeld(at)bistum-eichstaett(dot)de)

Fachstelle für Brand und Arbeitsschutz

Sicherheitsbeauftragter Adolf Metz
Tel.: 08421 50-265
E-Mail: ametz@bistum-eichstaett.de

Stabstelle Medien und Öffentlichkeitsarbeit – Pressestelle

Sekretariat
Tel.: 08421 50-251
E-Mail: [pressestelle\(at\)bistum-eichstaett\(dot\)de](mailto:pressestelle(at)bistum-eichstaett(dot)de)

Abteilung Stiftungsberatung/Verwaltungskoordinatoren

Abteilungsleitung Heini Josef
Tel.: 08421 50 792
E-Mail: jheinl@bistum-eichstaett.de

Ansprechpartner für Betroffene in der Diözese Eichstätt

- Dr. Werner Merkle, Missbrauchsbeauftragter der Diözese, Facharzt für Psychiatrie, Innere Medizin und Psychotherapie, Westenstraße 27, 85072 Eichstätt, 08421 97 070
- Felizitas Schweitzer M.A., Missbrauchsbeauftragte der Diözese, Psychologische Psychotherapeutin, Klinikum Ingolstadt, Zentrum für Psychische Gesundheit, Krumenauerstr. 25, 85049 Ingolstadt, Tel. (0841) 880-3060, E-Mail: felizitas.schweitzer@klinikum-ingolstadt.de
- Wildwasser Nürnberg (für Mädchen und Frauen), Rückertstraße 1, 90419 Nürnberg, 0911 33 13 30, info@wildwasser-nuernberg.de
- Frauenberatung Nürnberg (für Frauen ab 18), Ludwigsplatz 7, 90403 Nürnberg, 0911 28 44 00 Jungenbüro Nürnberg, Wespennest 9, 90403 Nürnberg, 0911 528 14751, www.jungenbuero-nuernberg.de, jb@schlupfwinkel.de
- die psychologischen Beratungsstellen für Ehe-, Familien- und Lebensberatung der Diözese Eichstätt.

Adressen für ortsnahe Beratungsstellen zum Thema sexueller Missbrauch/ Gewalt
Internet: www.hilfeportal-missbrauch.de

Das „Hilfetelefon sexueller Missbrauch“
Telefon: 0800225530
Internet: <https://nina-info.de/hilfetelefon.html>

pro familia
Beratungsstellen und Informationen zu den Themen Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung
www.profamilia.de

Kinder- und Jugendtelefon
Tel.: 0800 1110333

Elternteiltelefon
Tel.: 0800 1110550

Hilfetelefon bei sexuellem Missbrauch
Tel.: 0800 1110111 oder 0800 1110222

Allgemeine Kontaktadressen

Polizei
Notrufnummer 110
Unter dieser Notrufnummer erreichen Sie die Einsatzzentralen der Bayerischen Polizei.

Feuerwehr
Über die Notrufnummer 112 erreichen Sie Feuerwehr und Rettungsdienst.

Giftnotzentrale
Giftnotruf München
Abteilung für Klinische Toxikologische und Giftnotruf München,
Klinikum rechts der Isar der Technischen Universität München

Notruf: 089 192 40
Telefax: 089 414 047 89
E-Mail: tox@mri.tum.de
Internetaufricht: Giftnotruf
Ismaninger Straße 22
81675 München
<https://www.kindergesundheit-info.de/themen/sicher-aufwachsen/notfall-infos/giftnotinformationszentralen-giftnotruf/>

Referat Kindertageseinrichtungen

Residenzplatz 14
85072 Eichstätt
Tel: 08421/50972
E-Mail: kita-referat@caritas-eichstaett.de

Präventionsbeauftragte und Leiterin der diözesanen Koordinierungsstelle zur Prävention gegen sexualisierter Gewalt

Gabriele Siegert
Präventionstelefon: 08421 50 500
E-Mail: gsiegert@bistum-eichstaett.de

Ansprechpartner im Bischöflichen Ordinariat Eichstätt

Abteilung 5: Verwaltung/ Organisation Kindertageseinrichtungen
Danuta Waldau
Tel.: 08421 50-155
E-Mail: dwaldau@bistum-eichstaett.de

Abteilung 1: Weltliches Recht

Jochen Backes
Tel.: 08421 50-0
E-Mail: jbackes@bistum-eichstaett.de

Abteilung 2: Personal

Robert Eckstein
Tel.: 08421 50-0
E-Mail: reckstein@bistum-eichstaett.de

Notfallseelsorger

Diakon Thomas Rieger
Tel.: 08421 50-685
E-Mail: [notfallseelsorge\(at\)bistum-eichstaett\(dot\)de](mailto:notfallseelsorge(at)bistum-eichstaett(dot)de)

Amt für Familie und Jugend, Mitarbeiter:innen des Sozialdienstes

Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt
(Außenstelle Lenting, Bahnhofstrasse 16, 85101 Lenting)
Telefon: 08421 70217

Bei sex. Gewalt
Weiche – Fachstelle gegen sexuelle Gewalt
Bahnhofstrasse 1, 85101 Lenting
Tel.: 08421 70459

Erziehungs- und Familienberatung Eichstätt
Ostenstr. 31a, Eichstätt
Tel.: 08421 8565

Erziehungs- und Familienberatung Ingolstadt
Gabelsbergerstr. 46, 85057 Ingolstadt
Tel.: 0841 9935440
E-Mail: erziehungberatung@caritas-ingolstadt.de

7. Regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung

Dieses Schutzkonzept unterliegt der regelmäßigen Überprüfung und Weiterentwicklung in angemessenem Zeitumfang (mind. zwei Jahre) und wird nach Möglichkeit mit den aktuellen wissenschaftlichen Standards und mögliche Fortbildungen zum Thema Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen §8a, Partizipation von Kindern und Eltern, Inklusion etc. überarbeitet und das Thema Kinderschutz gefestigt. Es soll eine regelmäßige, nach Möglichkeit jährliche Besprechung, zum Schutzkonzept stattfinden.

Dabei können u.a. Themen, wie „Prävention von Gewalt“ aufgegriffen, Prozessstandards entwickelt und Informationsveranstaltungen und Befragungen für Eltern zu unterschiedlichsten Kinderschutzthemen stattfinden.

8. Materialien und Vorlagen

Hier werden dem Kinderschutzkonzept Materialien und Vorlagen fortwährend angehängt, erarbeitet und diese auf Aktualität überprüft.